

Gebührensatzung

für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Callenberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 349) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), letzte Änderung vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), dem Sozialgesetzbuch (SGB)- Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), letzte Änderung vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), letzte Änderung durch Entscheidung des BVerfG vom 19. November 2014 (BGBl. 2015 I S. 4), der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege vom 23. August 2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg am 29.02.2016 folgende

Satzung

erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, und Hort) gliedern sich auf in:

- a) Elternbeiträge
- b) weitere Entgelte

§ 2 Elternbeiträge

- (1) Zur anteiligen Deckung der durchschnittlichen Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiträge erhoben.
Die Elternbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. in Kinderkrippen bei einer Betreuungszeit von täglich 10 Stunden
(für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres):

Elternpaare/Eltern in Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende
EUR	EUR
1. Kind 190,56	181,03
2. Kind 152,44	144,82
3. Kind 38,11	36,20

2. in Kinderkrippen bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden
(für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres):

Elternpaare/Eltern in Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende
EUR	EUR
1. Kind 171,50	162,93
2. Kind 137,20	130,34
3. Kind 34,30	32,59
3. in Kindergärten bei einer Betreuungszeit von täglich 10 Stunden (für Kinder von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt)	

Elternpaare/Eltern in Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende
EUR	EUR
1. Kind 110,56	105,03
2. Kind 88,44	84,02
3. Kind 22,11	21,00
4. in Kindergärten bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden (für Kinder von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt)	

Elternpaare/Eltern in Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende
EUR	EUR
1. Kind 99,50	94,53
2. Kind 79,60	75,62
3. Kind 19,90	18,91
5. Hort (für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der 4. Klasse)	

a) für die Betreuungszeit von täglich 5 Stunden:

Elternpaare/Eltern in Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende
EUR	EUR
1. Kind 49,83	47,34
2. Kind 39,87	37,87
3. Kind 9,97	9,47

b) für bedarfsnotwendige Betreuungszeit von täglich 6 Stunden:

Elternpaare/Eltern in Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende
EUR	EUR
1. Kind 59,80	56,81

2. Kind	47,84	45,45
3. Kind	11,96	11,36

- (2) Für weitere Kinder entfällt der Elternbeitrag.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Mehrbetreuungszeiten außerhalb der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit in den Kindertageseinrichtungen, die
- innerhalb der Regelöffnungszeiten (6:00 Uhr bis 17:00 Uhr) liegen, wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 2,50 € pro angefangene Stunde erhoben,
 - außerhalb der Regelöffnungszeiten liegen, wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 2,50 € pro angefangene halbe Stunde erhoben,
 - innerhalb der Regelöffnungszeiten (7:00 Uhr bis 17:00 Uhr) in den Schulferien (Land Sachsen) und an schulfreien Tagen wird bei Hortkindern für eine zusätzliche Betreuungszeit bis zu 3 Stunden am Tag ein weiteres Entgelt in Höhe von 1,50 € erhoben.
- (4) Ist das Kind bis zu 4,5 Stunden täglich in die Kinderkrippe/Kindergarten aufgenommen, wird der sich aus Ziffer 2 bzw. 4 ergebende Elternbeitrag um 50 v.H. gemindert.
- (5) Ist das Kind bis zu 6 Stunden täglich in die Kinderkrippe/Kindergarten aufgenommen, wird der sich aus Ziffer 2 bzw. 4 ergebende Elternbeitrag um 33 v.H. gemindert.
- (6) Nicht angemeldete Kinder können bei freier Kapazität zu folgenden Tagesgebühren in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden:
- in Kinderkrippen: - 10,00 EUR (Betreuungszeit von täglich 6 Stunden)
 - in Kindergärten: - 10,00 EUR (Betreuungszeit von bis zu täglich 10 Stunden)
 - im Hort:
 - 5,00 EUR (Betreuungszeit von täglich 5 Stunden)
 - 6,00 EUR (Betreuungszeit bis zu täglich 6 Stunden)
- (7) Soweit die Erziehungsberechtigten geltend machen, dass ihnen die Belastung durch den Elternbeitrag nicht zuzumuten ist, trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt/Jugendamt) auf Antrag der Erziehungsberechtigten die erforderlichen Festlegungen.
- (8) Das Lebensalter des Kindes zu Beginn des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.
- (9) Regelungen zu den Zahlungsmodalitäten sind in den jeweiligen Betreuungsverträgen getroffen.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die "Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Callenberg" vom 20. Mai 2003, die "1. Änderungssatzung" vom 01. Oktober 2008 und die 2. Änderungssatzung vom 30.11.2015 außer Kraft.

Callenberg, den 01. März 2016

gez. Röthig
Bürgermeister